

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

38. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 04.06.2009      Nr. 23

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
29.05.2009	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> Kreisbehindertenbeirat	388
27.05.2009	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Antrag auf Erstaufforstung, Hittfeld	389
28.04.2009	<b><u>Gemeinde Egestorf</u></b> Straßenausbaubeitragssatzung, Aufhebung	390
19.05.2009	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b> Satzung für die Nutzung des Kunsthouses Jesteburg	391
19.05.2009	Benutzungsordnung für die Nutzung des Kunsthouses Jesteburg	392
28.05.2009	<b><u>Fischereigenossenschaft Luhe</u></b> Mitgliederversammlung 2009	396

## BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Gremium:	Kreisbehindertenbeirat
Tag, Datum	18.06.2009
Sitzungsbeginn:	15.45 Uhr
Sitzungsort:	Kreishaus (Gebäude B), Raum B 014 –EG Schloßplatz 6, 21423 Winsen Luhe

Für gehörlose Menschen sind Gebärdensprachdolmetscher bestellt.

### Tagesordnung:

Vor Beginn der Sitzung findet die Nachwahl für die Position der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Gruppe der geistig behinderten Menschen statt.

#### I Öffentlicher Teil:

- |       |  |
|-------|--|
| TOP 1 | Begrüßung  |
| TOP 2 | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.04.2009                                      |
| TOP 3 | Bericht des Vorstandes   |
| TOP 4 | Bericht der Beiratsmitglieder  |
| TOP 5 | Bericht aus der Verwaltung   |
| TOP 6 | Veranstaltungsplanung<br>a) Selbsthilfetag am 27.06.2009<br>b) Informationsveranstaltungen |
| TOP 7 | Weitere Planungen für die zukünftige Arbeit  |
| TOP 8 | Termine  |
| TOP 9 | Verschiedenes  |

Winsen/Luhe, den 29.05.2009

**LANDKREIS HARBURG**  
Der Landrat

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Herr Jonas Irrgang, Trelder Dorfstr. 12g, 21244 Buchholz, hat beim Landkreis Harburg einen Antrag auf Erstaufforstung in der Gemarkung Hittfeld, Flur 14, Flurstück 7 nach § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung gestellt.

Beantragt wurde die Erstaufforstung einer Fläche von 13.653 m<sup>2</sup>.

Für das Vorhaben ist durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Nr. 24 b) Anlage 1 des NUVPG).

Dabei ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe c. des NUVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu befürchten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gegeben.

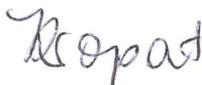
Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege, Schloßplatz 6, 21423 Winsen zugänglich.

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Az.:71-80/3-1344-14-7 Kr

Winsen (Luhe), den 27.Mai 2009

Im Auftrag



Kropat



## Aufhebungssatzung

### über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Gemeinde Egestorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 28. April 2009 folgende Satzung beschlossen.

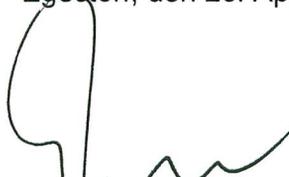
#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) in der Gemeinde Egestorf vom 11. Dezember 1984 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 18.11.1985 wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Egestorf, den 28. April 2009

  
W. Kruse  
Bürgermeister





## **Satzung** **für die Nutzung des Kunsthhauses Jesteburg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Kunsthhaus Jesteburg als öffentliche Einrichtung***

- (1) Das Kunsthhaus Jesteburg, Hauptstraße 37, 21266 Jesteburg, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jesteburg. Es besteht aus
- a. einem Veranstaltungsraum,
  - b. Küche zum Veranstaltungsraum,
  - c. Nebenräumen,
  - d. Flur zum Veranstaltungsraum,
  - e. Toiletten,
  - f. Kellerräume,
  - g. Parkplätze.
- (2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis g) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen sowie politischen Parteien aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

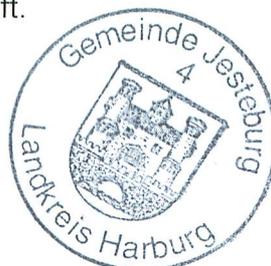
### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Jesteburg, den 19.05.2009

Gemeindedirektor





## **Benutzungsordnung für die Nutzung des Kunsthause Jesteburg**

Aufgrund der Satzung für die Nutzung des Kunsthause Jesteburg in der Gemeinde Jesteburg vom 19.05.2009 hat der Rat in seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **Einleitung:**

Das Kunsthause Jesteburg, Hauptstraße 37, 21266 Jesteburg, kann nach der Satzung Kunsthause Jesteburg, allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen und politischen Parteien aus der Gemeinde Jesteburg, deren Ziele und Veranstaltungen mit den geltenden Gesetzen im Einklang stehen, nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung zur Benutzung überlassen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

### **§ 1**

#### **Betriebsführung**

- (1) Die Betriebsführung des Kunsthause Jesteburg wurde der „Kunstwoche Jesteburg e.V.“ (Betreiber) übertragen.
- (2) Der Betreiber erteilt im Auftrage der Gemeinde Jesteburg die Genehmigung einer Nutzung. Der Betreiber übt für die Gemeinde Jesteburg das Hausrecht aus. Sofern für die Nutzung weitere Erlaubnisse nach anderen Vorschriften notwendig sind, sind diese bei der zuständigen Stellen gesondert zu beantragen.

### **§ 2**

#### **Zulässige Nutzungen**

- (1) Das Kunsthause Jesteburg wird als Haus der modernen Kunst geführt. Die künstlerische Leitung übernimmt der Betreiber. Es finden dort jährlich mindestens 6 Ausstellungen zeitgenössischer, moderner Kunst des Betreibers statt. In Ergänzung zu diesen 6 Ausstellungen können Tischgespräche; Filmvorführungen und/oder andere Aktionen und Veranstaltungen angeboten werden.
- (2) Im Jahr 2010 wird zusätzlich eine KUNSTWOCHE JESTEBURG organisiert, in die auch das Kunsthause Jesteburg mit einbezogen wird.
- (3) Das Kunsthause Jesteburg ist für alle Bürger und Vereine (Benutzer) offen. Veranstaltungen, die von Benutzern im Kunsthause Jesteburg angeboten werden, müssen mit der künstlerischen Leitung des Kunsthause abgestimmt werden und bedürfen deren Zustimmung.
- (4) Dem Betreiber wird gestattet, zur Abdeckung der Betriebskosten des Kunsthause Jesteburg in diesem kostenpflichtige Veranstaltungen zu organisieren oder das Kunsthause Jesteburg zu diesem Zwecke unterzuvermieten.

- 
- (5) Die Zustimmung ist schriftlich frühestens 6 Monate im Voraus beim Betreiber zu beantragen und kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden. Der Betreiber benachrichtigt die Gemeinde Jesteburg von der jeweiligen Veranstaltung. Die Genehmigung erteilt der Betreiber.
  - (6) Bei der Zustimmung sind Veranstaltungen der Gemeinde Jesteburg, der Samtgemeinde Jesteburg, vorrangig zu berücksichtigen.
  - (7) Der jeweilige Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung anwesend sein muss. Die Übertragung der eingeräumten Benutzung an andere natürliche oder juristische Personen ist unzulässig.

### § 3

#### Haftung

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars werden in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Benutzer muss sich vor Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars überzeugen. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch die Gemeinde Jesteburg, für Schäden aller Art, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Benutzer haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Gemeinde Jesteburg oder einem Dritten aus der Benutzung entsteht. Dies gilt auch für von Besuchern angerichtete Schäden. Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung einen Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz verlangen.
- (3) Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für abhandengekommene oder beschädigte oder sonstige Gegenstände. Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Benutzung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Gemeinde Jesteburg keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (4) Zum Schadensersatz ist der Benutzer verpflichtet, dem für die Zeit, in der der Schaden eingetreten ist, die Benutzungserlaubnis erteilt wurde.

### § 4

#### Aufsicht

- (1) Der von der Gemeinde Jesteburg beauftragte Betreiber übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung aus. Er nimmt für die Gemeinde Jesteburg das Hausrecht wahr. Seine Anweisungen sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung darf nur unter Leitung einer von den Benutzern bestimmten, volljährigen Aufsichtsperson erfolgen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Einrichtungen oder des Inventars hat die Aufsichtsperson unverzüglich der Gemeinde Jesteburg oder dem von ihr beauftragten Betreiber zu benennen.

## § 5

### **Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Die Einrichtungen einschließlich des Inventars dürfen nur ihrer Zweckbestimmung nach benutzt werden. Sie sind schonend zu behandeln und sauberzuhalten. Jeder Benutzer der Einrichtungen ist verpflichtet, Energie und Wasser sparsam zu verbrauchen.
- (2) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sich insbesondere auch Zuschauer und Gäste an die Bestimmungen der Benutzungsordnung halten. Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder Sicherheit stören, sind unverzüglich durch den Benutzer von dem Grundstück zu verweisen
- (3) Der Benutzer gibt die Räume, Einrichtungen und das Inventar spätestens am Tage nach der Nutzung bis 12.00 Uhr in vertragsgemäßem Zustand an den Betreiber zurück. Das Inventar ist zu reinigen und die Räume sind besenrein zu übergeben. Dabei dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden, die Schäden an den Einrichtungen und am Inventar verursachen. Restmüll, gleich welcher Art, ist in Eigenregie zu entsorgen und darf nicht hinerlassen werden.

## § 6

### **Inventar, zusätzliches Inventar**

- (1) Die Benutzung des in den Einrichtungen vorhandenen Inventars (Geräte, Geschirr, Mobiliar) wird generell gestattet. Der Umfang des benötigten Inventars ist bei der Beantragung der Benutzungsgenehmigung mitzuteilen. In diesem Umfange wird das Inventar zur Verfügung gestellt.
- (2) Mit Zustimmung des Betreibers sind die jeweiligen Benutzer berechtigt, zusätzliches Inventar einzubringen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Benutzer. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Soweit nicht von der Gemeinde Jesteburg zu vertreten, besteht keine Haftung für die Beschädigung oder das Abhandenkommen des eingebrachten Inventars. Durch das Einbringen oder Aufstellen von zusätzlichem Inventar dürfen die Räume nicht beschädigt werden.

## § 7

### **Parkplatz, Außenanlagen**

Die Parkplätze dürfen von den Benutzern und den Besuchern in Anspruch genommen werden. Die Gemeinde Jesteburg haftet nicht für Personenschäden und Schäden an Fahrzeugen, die bei der Benutzung des Parkplatzes entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.

## § 8

### **Ausnahmebestimmungen**

Der Gemeindedirektor kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen.

GEMEINDE JESTEBURG

Kunsthause-Benutzungsordnung

---

**§ 9**

**Zwangsmaßnahmen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Jesteburg, bzw. der Betreiber, die Benutzungsgenehmigung jederzeit fristlos widerrufen.

**§ 10**

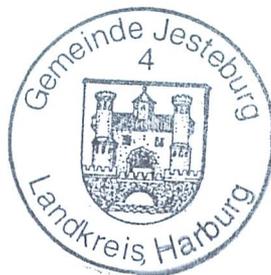
**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Jesteburg, den 19.05.2009



Gemeindedirektor



# Fischereigenossenschaft LUHE

Fischereigenossenschaft Luhe  
Königsberger Str. 14 21423 Winsen (Luhe)

An die  
Mitglieder der  
Fischereigenossenschaft Luhe

**Erich Neven, 1. Vorsitzender**

21423 Winsen (Luhe), den 28.05.2009  
Am Thing 7  
Tel. 04173/7586  
Kto. Sparkasse Harburg-Buxtehude  
Nr. 7048333 BLZ 20750000

**Hilke Witte, Rechnungsführerin**

21423 Winsen (Luhe)  
Königsberger Str. 14  
Tel. 04171/72839 – Fax 04171/690816

Hiermit lade ich Sie ein zur

**Mitgliederversammlung 2009**  
**am Mittwoch, dem 24. Juni 2009 - 19.00 Uhr**  
**im Gasthaus Rüter, Hauptstr. 1, 21376 Salzhausen, Tel. 04172/6617**

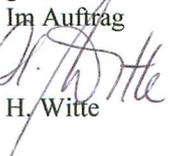
- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- TOP 2: Genehmigung der Niederschrift vom 06.06.2008**
- TOP 3: Kassenbericht 2008**
- TOP 4: Bericht der Kassenprüfer**
- TOP 5: Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführerin**
- TOP 6: Beschlussfassung über die Auszahlung der Fischereipachten 2009**
- TOP 7: Wahl eines Kassenprüfers**
- TOP 8: Verschiedenes**

Es wird gebeten, an der Versammlung teilzunehmen.

Zu **TOP 3** wird darauf hin gewiesen, dass eine Ausfertigung des Berichtes über den Jahresabschluss 2008 und des Prüfungsergebnisses vom **10.06.2009 bis 24.06.2009** zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathaus, Rathausstrasse 1, 21376 Salzhausen, Bauamtszimmer 19, zu folgenden Zeiten ausliegt:

Montag bis Freitag (außer Mittwoch) 8.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch 15.00 – 18.30 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. E. Neven, 1. Vorsitzender  
Im Auftrag

  
H. Witte